

RS Vwgh 1994/4/21 94/19/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat in Ansehung der Furcht vor Verfolgung wegen der politischen Gesinnung festzustellen, ob die vom Asylwerber (hier: Staatsangehöriger Bangladeshs) als "Oppositionsparteien" bezeichneten politischen Gruppierungen, von denen die behaupteten Verfolgungsmaßnahmen ausgingen, als "staatliche Stellen" seines Heimatlandes anzusehen sind, ob also die vormalige Regierung bereits ihre staatliche Autorität an diese Parteien verloren hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190279.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at